



Freunde und Förderer der Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg e.V.

Satzung

Vorstandsvorsitzende:
Aydan Özoğuz, MdB

Geschäftsführer:
Prof. Dr. rer. pol. Klaus B. Beckmann

Postanschrift:
Postfach 700822
22008 Hamburg

Commerzbank Hamburg
IBAN: DE29 2004 0000 0222 4350 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mail: freunde.foerderer@hsu-hamburg.de

Satzung
Freunde und Förderer
der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg e. V.
vom 16.01.1978
mit den Änderungen vom 28.07.1978, 12.12.1978, 29.02.1984, 04.03.1985,
04.03.1986, 11.04.1988, 16.03.2000, 24.06.2004, 21.03.2007 und vom 29.03.2017

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck,
 - a) die wissenschaftliche Arbeit der Mitglieder und der ehemaligen Mitglieder der Helmut-Schmidt-Universität zu unterstützen und zu fördern,
 - b) der ökonomischen und gesellschaftlichen Funktion des Bildungsauftrages der Helmut-Schmidt-Universität zu dienen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a)
 1. Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten
 2. Übernahme wissenschaftlicher Veröffentlichungen
 3. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und gesellschaftspolitischer Art sowie Zuschüsse für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen
 4. die Erweiterung der Wirksamkeit der Universitätseinrichtungen sowie durch Unterstützung der Fachbereiche,
 5. Verleihung eines Wissenschaftspreises nach Maßgabe der dafür ausgearbeiteten Statuten,
 6. Zuschüsse zu Kosten für ausländische Wissenschaftler im Rahmen der Arbeit an gemeinsamen Projekten, die an der Helmut-Schmidt-Universität durchgeführt werden;
 - b)
 1. Zusammenkünfte der Mitglieder,
 2. Austausch mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den unterschiedlichen Berufs- und Bevölkerungsgruppen, deren Verbänden und Interessenvertretungen sowie den Kirchen und kulturellen Einrichtungen,
 3. Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Weiterbildung und Vorbereitung der Studentenschaft auf ihre zivile Anschlussverwendung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten für die Tätigkeit in den Organen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. In besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Besonders verdiente Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Beitrag für das begonnene Vereinsjahr ist jedoch noch zu entrichten, eine Rückerstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet.
2. Ein Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist.
3. Vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.
4. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Zustellung gilt drei Tage nach Abgang (Poststempel) als erfolgt.

§ 10 Berichte

Die Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vereins.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Er wählt sich aus seinem Kreis den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
Zum Vorsitzenden darf ein Mitglied der Helmut-Schmidt-Universität nicht gewählt werden.
2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern eine Ergänzung herbeizuführen. Die Zuwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds und ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren die Vorstandsmitglieder weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, werden von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer abgegeben.
5. Der Gesamtvorstand bestimmt die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung. Als solche gelten stets Angelegenheiten, deren Wert den Betrag von EURO 2.500,-- überschreitet. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vorschriften der Absätze 4. und 5. gelten nur für das Innenverhältnis.
6. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Vereins sollte der Präsident der Helmut-Schmidt-Universität sein. Er führt nach den Richtlinien des Vorstandes verantwortlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Geschäftsführer hat im Vorstand Sitz und Stimme.
3. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, findet grundsätzlich im 1. Quartal in jedem Kalenderjahr statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, er hat die bei ihm eingehenden Anträge zu berücksichtigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

2. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung des Geschäftsführers und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) die Beitragsordnung
 - f) die Grundsätze der Mittelverwendung
 - g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz.
3. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wird.
4. Sonstige Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand einzureichen. Das Gleiche gilt für die Benennung von Kandidaten zur Vorstandswahl.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder oder der dritte Teil des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn 10 anwesende Mitglieder es verlangen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete schaffen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.